

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 118/13 B

L 13 AS 1494/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 5668/10 (SG Freiburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **Prof. Dr. B e c k e r**
und die Richterin **H a n n a p p e l**
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2013 werden als unzuläs-
sig verworfen.

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
T K beizuordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig; denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerden waren daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerden zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 59, 60 und 65). Um der Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss ein Beschwerdeführer somit eine konkrete Rechtsfrage formulieren und sowohl die abstrakte Klärungsbedürftigkeit als auch die konkrete Klärungsfähigkeit aufzeigen. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Kläger haben folgende Rechtsfrage formuliert:

"Greift die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Trennbarkeit des Streitgegenstandes im Hinblick auf Leistungen nach § 22 SGB II einerseits und Regelleistungen andererseits (z.B. BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R) auch für den Fall, dass im Rahmen der Begründung eines Überprüfungsantrags gemäß § 44 SGB X von dem Antragsteller angeführt wird, dass der zu überprüfende Verwaltungsakt rechtswidrig sei und die gewährten Regelleistungen nicht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, da das Existenzminimum durch die Regelleistungen nicht gewährleistet sei, mit der Folge, dass lediglich eingeschränkt über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen und nicht über die Kosten der Unterkunft und Heizung seitens des Antragsgegners zu entscheiden ist, und ist im Wege der erweiternden Auslegung ein Bescheid gemäß § 44 SGB X so auszulegen, dass er eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit der zu überprüfenden Bescheide verfügt hat."
- 4 Die Kläger legen insofern dar, dass die Pflicht zu einer umfassenden Prüfung nicht nur der Regelleistungen, sondern auch der Kosten für Unterkunft und Heizung zur Folge gehabt hätte, sodass das Landessozialgericht (LSG) auch über die Rechtmäßigkeit der Kosten der Unterkunft



und Heizung hätte entscheiden müssen; dies hätte dazu geführt, dass die Berufung Erfolg gehabt hätte, weil die diesbezüglichen Leistungen entgegen § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu niedrig gewährt worden seien; denn das Konzept des Beklagten für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft sei rechtswidrig.

- 5 Ungeachtet der Frage, ob die Rechtsfrage der Kläger den Anforderungen an die Formulierung einer abstrakten, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage genügt, haben sie aber jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht ausreichend dargelegt. Die Kläger haben sich insofern nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Streitgegenstand (*s. grundlegend für das SGB II: BSG, Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R -, BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1 RdNr 19 ff; vgl zuletzt BSG, Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R -, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorge-sehen*) auseinandergesetzt und aufgezeigt, inwiefern daraus keine Antwort auf die formulierte Frage entnommen werden kann.
- 6 Soweit die Kläger weiterhin ihre Beschwerden auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) stützen, ist dieser Zulassungsgrund ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden.
- 7 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien tragend widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 8 Dem Vortrag der Kläger sind die genannten Anforderungen nicht zu entnehmen. Es fehlt bereits an der Formulierung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt haben soll. Auch ein Rechtssatz des BSG, von dem abgewichen worden sein soll, ist nicht konkret bezeichnet. Insofern reicht es nicht aus, dass eine Reihe von Entscheidungen des BSG mit Datum und Aktenzeichen benannt sind, ohne dass ersichtlich wird, dass die Rechtssätze aus den zitierten Entscheidungen für den vorliegenden konkreten Rechtsstreit relevant sein könnten und dass das LSG insoweit abweichende Maßstäbe aufgestellt hat.



- 9 Den Prozesskostenhilfeanträgen der Kläger konnte nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)